

*Gesamtberatung – Traitement global***Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes26 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat – Au Conseil national*

94.080-17

**Gatt/Uruguay-Runde.
Gesetzesänderungen.
Bundesgesetz
über das öffentliche
Beschaffungswesen
Gatt/Cycle d'Uruguay.
Modification de lois.
Loi fédérale
sur les marchés publics**Botschaft und Gesetzesentwurf vom 19. September 1994
(BB1 IV 950)
Message et projet de loi du 19 septembre 1994
(FF IV 995)

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben beantragt Ihnen einstimmig, dem Entwurf zum Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen zuzustimmen.

Aus der Fahne und den ausgeteilten Anträgen sehen Sie, dass der Gesetzesentwurf im Grunde genommen wenig bestritten ist. Das Gatt-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Gatt-Übereinkommen) stellt einen wichtigen Schritt zur Liberalisierung im internationalen Handel dar. Dieses Übereinkommen gehört zu den drei sogenannt plurilateralen Abkommen, die wir in unserem zweiten Bundesbeschluss (vgl. 94.079) genehmigt haben, der nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum untersteht. Das Ziel dieses Abkommens besteht in der Erhöhung der Effizienz beim Einsatz öffentlicher Mittel. Die öffentlichen Haushalte sollen dank Kosteneinsparungen entlastet werden. Es geht darum, konsequent den Wettbewerb zu erreichen und damit den Leistungsdruck zu erhöhen und auch die Wettbewerbsfähigkeit der Anbieter zu stärken.

Nach der Ablehnung des EWR durch die Schweiz bietet das Gatt auch die einzige Grundlage, um im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit der EU und den Efta-Staaten zusammenzuarbeiten. Bei diesem öffentlichen Beschaffungswesen geht es um einen zentralen Bereich der Volkswirtschaft. Sie entnehmen der Botschaft, dass in der Schweiz die öffentlichen Ausgaben für Bauten und Materialeinkäufe bereits 26 Milliarden Franken erreichen sollen. Das ist eher eine untere Grenze, wenn ich die Zahlen konsultiere, die das Bundesamt für Konjunkturfürfragen im Zusammenhang mit der Beantwortung eines Postulates der CVP-Fraktion im Bericht «Der schweizerische Binnenmarkt» publiziert hat. Zählen wir noch die Dienstleistungen hinzu, kommen wir auf über einen Zehntel des Bruttoinlandsproduktes. Für einzelne Bereiche der Volkswirtschaft sind diese staatlichen Anteile noch erheblich höher. Im Baugewerbe erreicht dieser Anteil einen Drittel, im Tiefbau sind die öffentlichen Anteile sogar dominierend.

Geltende gesetzliche Bestimmungen für die Auftragsvergabe finden sich in der Einkaufsverordnung des Bundes, in der Submissionsverordnung sowie in gewissen Spezialbestimmungen, insbesondere in der Nationalstrassengesetzge-

bung, im Beschluss über die Neat und in den entsprechenden Richtlinien des Bundesamtes für Verkehr.

Die rechtliche Situation ist aber insgesamt unbefriedigend. Die Auftragsvergeber haben einen sehr grossen Spielraum bei der Vergabe. Eine Bekanntmachung der Vergabe ist nicht vorgeschrieben, und damit mangelt es an Transparenz. Auch fehlt der Rechtsschutz. Das Bundesgericht sieht in einem solchen Zuschlag keinen hoheitlichen Akt, der mit einem Rechtsmittel angefochten werden könnte. Diese Praxis gilt nicht nur auf Bundesebene. In aller Regel ist es auch auf kantonaler und kommunaler Ebene gleich. Das Problem wurde erkannt.

Im Rahmen des Revitalisierungsprogrammes des Bundesrates vom 20. Januar 1993 wurde die Revision von Einkaufsverordnung und Submissionsverordnung beschlossen, um eben dieses wichtige öffentliche Beschaffungswesen des Bundes zu liberalisieren. Damals war der Ausgang der Gatt-Verhandlungen noch offen. Durch den Abschluss des Übereinkommens entstand dann eine neue Situation. Der Bundesrat hatte prioritär die Gesetzgebung an die Hand zu nehmen. Er stellte mit Beschluss vom 14. März 1994 die Revision der entsprechenden Verordnungen zugunsten dieses neuen Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen zurück.

Mit diesem Gesetz können wir das Gatt-Übereinkommen umsetzen und erhalten auch einen Baustein für die interne marktwirtschaftliche Erneuerung.

Zu seinem Geltungsbereich: Mit dem Gatt-Übereinkommen wird nicht nur der Bund, sondern werden auch die Kantone erfasst – diese haben allerdings ihre Verpflichtungen autonom umzusetzen. Damit sind die staatlichen Behörden aller Stufen und auch die öffentlichen Versorgungsunternehmen dem Abkommen unterstellt. Erfasst sind neben den Gütern auch alle Bauten und die Dienstleistungen. Anwendbar ist das Gatt-Übereinkommen auf die Beschaffungen, die gewisse Schwellenwerte übersteigen. Diese Schwellenwerte sind in sogenannten Sonderziehungsrechten definiert; sie sind nach Auftraggebern sowie nach Art der Beschaffung gestaffelt. Für Güter und Dienstleistungen beträgt dieser Schwellenwert 130 000 Sonderziehungsrechte beim Bund, das entspricht 263 000 Schweizerfranken. Für die Kantone gilt ein Schwellenwert von 403 000 Franken, für öffentliche Unternehmen ein solcher von 806 000 Franken.

Im Falle von Bauleistungen gilt ein einheitlicher, höherer Schwellenwert von 5 Millionen Sonderziehungsrechten bzw. rund 10 Millionen Franken.

Das Gatt-Übereinkommen soll ab Anfang 1996 in Kraft gesetzt werden. Bis dahin müssen wir es in Landesrecht umgesetzt haben.

Zur Beurteilung des Gesetzes: Vor allem aus Kreisen der Wirtschaft und des Gewerbes wurden zahlreiche Vorbehalte und Einwände angemeldet; die meisten jedoch sehr spät, erst nach unserer ersten Sitzung. Diese Vorbehalte waren aber alle nicht grundsätzlicher Art; sie befassten sich mit der Ausgestaltung des Gesetzes im einzelnen.

Die Kommission hat dem Gesetz einstimmig zugestimmt. Sie hat einige Änderungen – in aller Regel einstimmig – vorgenommen. Es liegen nun zwei Einzelanträge – die Anträge Piller und Daniotti – zum zentralen Artikel 20 vor, der die Abgebote zum Gegenstand hat. Ferner liegt ein Antrag Josi Meier betreffend die Prinzipien, die Verfahrensgrundsätze, gemäss Artikel 8 vor. Auf diese Anträge wird noch einzugehen sein.

Unbestritten blieb in der Kommission, dass wir auch das öffentliche Beschaffungswesen liberalisieren müssen und wollen, dass wir allen Beteiligten mehr Wettbewerb auferlegen wollen. Gleichzeitig muss das bedeuten, dass das Prinzip der gleich langen Spiesse konsequent umgesetzt wird. Für alle Anbieter, für solche aus dem Inland wie aus dem Ausland, sollen die gleichen Spielregeln gelten. Die Rahmenbedingungen müssen so beschaffen sein, dass sie selbst nicht wieder zu Wettbewerbsverzerrungen und Ungleichbehandlungen führen. An zwei Beispielen haben wir das besonders intensiv diskutiert, die ich in die allgemeine Debatte einbeziehen will.

Eine heikle, heisse Frage betraf die Abgebote. Sollen die eingereichten Offerten nun gelten, oder folgt der Offertstellung künftig eine Phase neuer Verhandlungen und eine Phase wenig transparenter Abgebote? Die Kommission war sich bei die-

ser Frage wohl über das Ziel einig, dass optimale Voraussetzungen für wirklichen Wettbewerb zu schaffen seien. Das bedeutet gleichzeitig effiziente, kostengünstige Beschaffung durch den Staat.

In der Kommission war indessen umstritten, welcher Weg zu diesem Ziel führt. Persönlich war ich bei der Kommissionsmehrheit. Wir sind davon überzeugt, dass ein neues Wettbewerbsverständnis entwickelt werden muss. Der Anbieter muss einen wettbewerbsfähigen Preis kalkulieren und eingeben, den äussersten noch vertretbaren Preis. Dieser gilt dann. Weil keine lokalen Anbieterkartelle mehr möglich sein werden – dafür sorgt die neben den einheimischen Anbietern unbekannte nationale oder internationale Konkurrenz –, soll dann der günstigste Anbieter ohne Wenn und Aber zum Zuge kommen. Es darf hier keine Grauzone für Kulissengespräche, für den «guten Draht» zum Amt mehr geben, um in letzter Minute in der Abgebotsrunde die noch etwas bessere Offerte nachreichen zu können. Sonst landen wir unweigerlich im Dunstkreis einer «schummrigen» Vergebungspraxis.

Nicht nur für die Anbieter, auch für die Behörden setzt dieser Wettbewerb ein Umdenken voraus. Für die von so vielen Magistraten weidlich zelebrierten Gesprächsrunden mit den im Vordergrund stehenden Anbietern darf es in Zukunft keinen Platz mehr haben: eine Runde knallharter Wettbewerb und Abschied von der Geisteshaltung, das Schönste am Regieren sei ja immer noch die Willkür.

Die zweite Thematik betrifft das Prinzip der gleich langen Spiesse. Hier sind vor allem die Artikel 8 und 21 mit den Verfahrensgrundsätzen und den Zuschlagskriterien angesprochen. Wir haben uns intensiv damit beschäftigt, wie wir echten Wettbewerb erreichen, wie wir den schweizerischen öffentlichen Beschaffungsmarkt auch für die ausländischen Anbieter öffnen können, ohne dass es gleichzeitig zu einer Privilegierung dieser ausländischen oder überhaupt einzelner Anbieter kommt.

Wo der Staat im Umwelt- oder im Sozialbereich oder in einem anderen staatlichen Regelungsbereich gewisse nationale Standards vorschreibt, müssen diese von allen Anbietern eingehalten werden, von in- wie ausländischen, und zwar am Ort der Leistung.

Es besteht sonst die Gefahr, dass wir eine Art Selbstdiskriminierung einführen und unsere inländischen Anbieter benachteiligen, das wollen wir nicht. Wir haben die ganze Materie am Beispiel der Belagsarbeiten im Nationalstrassenbau diskutiert. Dort haben wir im grenzüberschreitenden Wettbewerb erste, zum Teil leider negative Erfahrungen gesammelt. Es hat daraufhin parlamentarische Vorstösse in den Kantonen Thurgau, Zürich und Schaffhausen, aber auch in anderen Landesteilen gegeben. Vor allem in den Grenzregionen war diese Problematik virulent. Wir haben in der Kommission vor allem die Vergabe am Beispiel N 16 in Sonceboz diskutiert, wo es sich um den grössten Belagsauftrag in der Region Biel/Jura gehandelt hat und wo wir eindeutig festgestellt haben, dass wir, wenn nur Preiskonkurrenz herrscht, Gefahr laufen, dass es zu einem Umwelt-, zu einem Sozialdumping kommt: Mit nichtstationären Anlagen unterläuft man Bestimmungen im Gewässer- und Umweltschutz; mit Arbeitskräften, die nicht zu Bedingungen des Gesamtarbeitsvertrages beschäftigt werden, wird Sozialdumping betrieben. Das kann und darf aber nicht das Ergebnis der angestrebten Marköffnung sein.

Die WAK besteht darauf, dass wir den Binnenmarkt Schweiz konsequent liberalisieren und dem Wettbewerb öffnen, dass aber gleichzeitig das Prinzip der gleich langen Spiesse ebenso konsequent zu beachten ist. Wir wollen keine Selbstdiskriminierung, wir wollen, dass auch das Prinzip des Gegenrechts realisiert wird.

Wir haben zusammen mit dem Bundesamt für Aussenwirtschaft nach Lösungen gesucht, wie wir diese Zielsetzung verwirklichen können, ohne uns handels- und völkerrechtlich in die Nesseln zu setzen. Es liegt ein Antrag der Kommission auf einen Zusatz in Artikel 21 vor, mit dem dem Prinzip der gleich langen Spiesse Rechnung getragen werden soll.

Soviel zum Allgemeinen und zu den beiden wesentlichen Modifikationen, die von der Kommission beantragt werden.

Büttiker Rolf (R, SO): Das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ist der einzige Erlass, der bei der Umsetzung der Gatt/WTO-Abkommen von Grund auf neu geschaffen werden muss. Es hat deshalb eine besondere Substanz und bietet auch besondere Chancen. Es ist für unser Land in zweifacher Hinsicht von zentraler Bedeutung:

1. Das Gesetz ist ein wichtiger Baustein der marktwirtschaftlichen Erneuerung. Von einer Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens verspreche ich mir nicht nur mehr Wettbewerb, sondern auch eine erhöhte Effizienz beim Einsatz öffentlicher Mittel und damit verbunden eine merkliche Entlastung des öffentlichen Haushaltes. Das können wir gerade jetzt gut gebrauchen.

2. Das Verhältnis zu unseren Haupthandelspartnern wird geregelt. Herr Kollega Schüle hat das bereits erwähnt. Das Gatt-Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen ist nach dem Nichtbeitritt der Schweiz zum EWR die einzige liberalisierungs wirksame vertragliche Grundlage mit den EU- und Efta-Staaten.

Nun, so weit, so gut. Ich möchte in der allgemeinen Debatte ankündigen – Herr Kollega Schüle hat es auch bereits getan –, dass für mich der Artikel 20 mit der Regelung der Abgebotsrunden schicksalshaften Charakter hat, weil ich mich aus grundsätzlichen Überlegungen mit Händen und Füssen gegen eine gesetzliche Einführung der Abgebotsrunden wehre, und zwar im Einklang, im Gleichschritt mit der Wirtschaft. Wir dürfen nicht zu «Totengräbern» einer sauberen öffentlichen Submissionsordnung werden. Ich erwarte natürlich von Herrn Bundesrat Villiger als ehemaligem Unternehmer in dieser Beziehung etwas mehr Unterstützung als vom Finanzminister, den ich natürlich in seiner Haltung auch begreifen kann.

Bisig Hans (R, SZ): Die Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens ist zweifellos das zentrale Element der vier plurilateralen Handelsabkommen im Anhang zu den Gatt/WTO-Übereinkommen. Nach dem Verzicht auf eine EWR-Teilnahme kommt dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen eine besondere Bedeutung zu. Einerseits ist darin vor allem für den Bund ein nicht zu unterschätzendes Sparpotential enthalten. Andererseits aber – und das ist für mich entscheidender – wird mit dem Wegfall der 3-Prozent-Preis- und der 50-Prozent-Ursprungsregelklausel ein wesentlicher Nachteil des EWR-Neins korrigiert.

Zum Sparpotential ist allerdings festzustellen, dass mit viel zu grossen Zahlen operiert wird. Das Ergebnis der Studie des wirtschaftswissenschaftlichen Zentrums der Universität Basel beziffert den geschätzten Wettbewerbsgewinn mit 9 Milliarden Franken pro Jahr oder mit über 30 Prozent des Beschaffungsvolumens der öffentlichen Hand. Das ist nun entschieden zu hoch gegriffen. Es darf doch nicht einfach von einem weltweit mittleren Lohnniveau ausgegangen werden, und es dürfen vor allem nicht die Qualitätsunterschiede vernachlässigt und die unterschiedlichen Rahmenbedingungen unterschlagen werden! Erfahrungen in den Grenzregionen der Nachbarstaaten der Schweiz zeigen sogar, dass sich beispielsweise unser Bauhauptgewerbe im internationalen Wettbewerb sehr wohl zu behaupten vermag. Aber selbst eine halb so grosse Sparwirkung wäre schon Grund genug für eine Zustimmung, ganz abgesehen von den volkswirtschaftlich positiven Perspektiven.

Nun aber zur Gesetzesvorlage im Detail: Die unterschiedlichen und vielfach gegensätzlichen Vernehmlassungsantworten hat der Bundesrat als Legitimation interpretiert, weitgehend bei seiner ursprünglichen Meinung zu bleiben oder die Probleme zu vertagen und auf die Verordnungsebene abzuschieben. Für die Berufs- und Fachverbände ist es so fast unmöglich, ihre vielfach gerechtfertigten Forderungen durchzubringen.

Immerhin wurden einige, wenn auch nicht die wichtigsten Einwände berücksichtigt. Ich denke dabei etwa an den Planungswettbewerb, an die Einhaltung der Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung, an die Möglichkeit der Vergabe von Gesamtaufträgen oder auch an die Erhöhung der Beschwerdefrist von 10 Tagen auf 20.

Entgegen der Stellungnahme aller Kantone und Fachverbände möchte nun der Bundesrat an der Möglichkeit, Verhandlungen zu führen, an den Abgebotsrunden, festhalten. Er orte in diesem Instrument ein grosses Sparpotential, zieht Vergleiche mit der Privatwirtschaft und übersieht dabei die Nachfragemacht des Bundes bei Preisverhandlungen. Abgebotsrunden wirken bei den marktmächtigen Bauorganen des Bundes kartellähnlich. Vor allem im Tiefbau, bei dem praktisch kein Auftraggeberwettbewerb besteht.

Die EU kennt keine Abgebotsrunden. Alle 26 Kantone wollen sie verbieten. Selbst die Kartellkommission und die Wissenschaft raten dringend davon ab. Für einen gesunden Wettbewerb ohne Absprachen wären Abgebotsrunden fatal. Vetternwirtschaft und selbst Amtsmissbrauch und Korruption wären auch in der Schweiz nicht auszuschliessen.

Nach meiner praktischen Erfahrung täuscht sich der Bundesrat, wenn er annimmt, dass Abgebotsrunden zu kostengünstigeren Vergaben führen. Das haben auch die Kantone schon lange festgestellt. Abgebotsrunden erlauben den Anbietern gefahrlos den Einstieg auf einem hohen Preisniveau und in der Folge ein schrittweises Herantasten an die Limiten. Im Gegensatz dazu muss bei nur einer Angebotsrunde das tiefstmögliche Angebot eingereicht werden, wenn eine reelle Erfolgchance erzielt werden will. Anders verhält es sich natürlich bei offenen technischen Fragen oder bei Variantenvorschlägen.

Wir sind gut beraten, wenn wir dem Antrag unserer Kommission für Wirtschaft und Abgaben zustimmen und den Antrag Piller ablehnen. Diese Fassung zeugt von Fachwissen und erlaubt einen Wettbewerb, der zu den wirtschaftlich günstigsten Angeboten führt. Sie beschränkt sich nicht auf den reinen Preisvergleich, sondern erlaubt eine Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses, also auch der Qualität, der anfallenden Kosten während der Nutzungsdauer und von umweltpolitischen Kriterien.

Eine redaktionelle Korrektur des Kommissionsantrages ist allerdings noch erforderlich. Meiner Meinung nach müsste es «nach Abgabe» der Angebote und nicht «nach Angabe» der Angebote heissen, es müsste also ein «b» anstelle eines «n» eingefügt werden.

Ich unterstütze die wohlüberlegte Fassung unserer vorberatenden Kommission. Wir setzen damit im Erstrat die richtigen Signale für die Behandlung der Vorlage im Nationalrat.

Danioth Hans (C, UR): Das Bundesgesetz soll primär – wie dargelegt – das Gatt-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen auf nationaler Ebene umsetzen und insbesondere ein Rechtsmittelverfahren schaffen. Das ist übrigens ein Pfeiler, der bisher in den Voten etwas zu kurz gekommen ist und der mir von ausschlaggebender Bedeutung scheint, vor allem für die grosse Kontroverse, die dann mit Artikel 20 auf uns zukommt.

Das Bundesgesetz dient aber auch der internen Revitalisierung, zumal der Bundesrat – auch auf Vorstösse aus diesem Parlament hin – nach dem EWR-Nein der Schweiz die Revision der Submissions- und der Einkaufsverordnung des Bundes in die Wege geleitet hat. Denn mit der Ratifizierung dieses Gatt-Abkommens öffnet sich der Schweiz, ihrer Industrie und dem interessierten Gewerbe ein beträchtliches Marktpotential, das vor allem im nahen Ausland ausgeschöpft werden kann. Die Schweiz hat somit alles Interesse, sowohl unter dem Gesichtspunkt des Gatt-Übereinkommens als auch unter dem Gesichtspunkt der anlaufenden EU-Verhandlungen, den ihr eingeräumten Verhandlungsspielraum auszuschoöpfen.

Selbst wenn man von den finanziellen Einsparungen zugunsten der öffentlichen Hand absieht – das ist ein Aspekt, nicht der einzige, vor allem für mich nicht der im Vordergrund stehende –, hat unsere Wirtschaft als Ganzes ein eminentes Interesse an einem liberalen, transparenten und eurokompatiblen Vergabewesen. Als ehemaliges Mitglied einer kantonalen Exekutive weiss ich aus Erfahrung, dass die vergebenden Behörden oft einem enormen Druck der interessierten Firmen ausgesetzt sind.

Wir alle wissen, dass nicht immer das billigste Angebot das günstigste ist. Öfters zeigt es sich erst im nachhinein, dass bei

der Qualität der Leistung und Lieferung sowie bei Nebenleistungen gespart worden ist. Letztlich bezahlt dann der Auftraggeber mehr, als wenn er ein etwas teureres, aber qualitativ besseres Angebot akzeptiert hätte.

Es ist mir noch deutlich in Erinnerung, wie in den späten sechziger Jahren, beim Bau der Brücken und des Lehnenviadukts der Nationalstrasse N 2 im unteren Reusstal, massenweise Billigofferten aus dem Ausland eingereicht wurden. Sie führten zu Dumpingvergaben, was der öffentlichen Hand wenige Jahre später teuer zu stehen kam, mussten doch bis in die jüngste Zeit hinein millionenteure Sanierungen durchgeführt werden. In vielen Fällen war die Haftungsfrage unklar oder konnte die verantwortliche Firma nicht mehr belangt werden, weil sie sich inzwischen aufgelöst hatte.

Als dem Gewerbestand verbundener Politiker, was ich hier ja nicht besonders zu betonen brauche, aber mit Blick auf meinen Antrag doch in Erinnerung rufen möchte, als Politiker, der sehr wohl für die Interessen des Gewerbes einzutreten weiss und will, stehe ich auf dem Standpunkt, dass sich nicht nur die Schweizer Exportindustrie dank qualitativer Leistung im Ausland durchzusetzen vermag, sondern auch die Bauwirtschaft, Herr Kollege Bisig, und andere industrielle und gewerbliche Branchen. Sie brauchen einen Vergleich – und damit den offenen Wettbewerb – mit der ausländischen Konkurrenz nicht zu scheuen. Die Öffnung nach aussen muss also nicht unbedingt durch eine Schwächung im Inlandwettbewerb erkauft werden. Wichtig ist allerdings, dass die Spiesse im öffentlichen Wettbewerb gleich lang sind.

Von entscheidender Bedeutung wird sein, dass nicht Billigvarianten, unter Ausnutzung des tieferen Lohnniveaus und des niedrigen Sozial- und Umweltstandards im Ausland, die qualitativ besseren Schweizer Unternehmungen unterlaufen. Wenn die Zuschlagskriterien, wie sie in Artikel 21 recht vielfältig, aber nicht abschliessend aufgezählt sind, konsequent angewendet werden, sollte die Schweizer Wirtschaft nichts zu befürchten haben. Im Gegenteil, sie wird damit leben und sich behaupten können.

Und im Gegensatz zu einzelnen Sprechern bin ich der Meinung, dass eine Überprüfung in einem geordneten, in einem schriftlichen Verfahren – Herr Kollege Bisig und Herr Kollege Schüle, das ist nicht eine Grauzone –, dass also die Grundsätze der «Vertraulichkeit der Schriftlichkeit und der Gleichbehandlung», wie es in Artikel 20 Absatz 2 des Gesetzesentwurfes heisst, durchaus Sinn machen. Und wir dürfen doch davon ausgehen, dass wir nicht eine korrupte Verwaltung haben, dass wir ehrliche, korrekte Beamte haben, die sich am Gesetz orientieren und denen das Wohl der Wirtschaft ebenfalls am Herzen liegt.

Ich bin davon überzeugt, dass der Schweizer Wirtschaft eine Abschottung nichts nützen würde. Im Gegenteil, sie würde auf Dauer geschwächt werden. Öffnung und Konkurrenz werden ihre Position stärken, dies zumal die meisten Bestimmungen des neuen Gesetzes so angelegt sind, dass auch die öffentliche Hand nicht einfach das «Spiel des Stärkeren» mitmachen darf – das ist ja der unterschwellige Vorwurf, dass der Bund vor allem seine Position ausnützen würde –, weil auch der Bund und die Kantone sich an die Rechtsregeln zu halten haben und weil wir erstmals durch ein ganz klar strukturiertes Rechtsmittelverfahren die Überprüfung der Einhaltung dieser wesentlichen Zuschlagskriterien sicherstellen.

In diesem Sinne möchte ich Ihnen ebenfalls empfehlen, einzutreten und vielleicht gewisse Ängste etwas abzubauen im Vertrauen auf die Stärke unserer Wirtschaft.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Gestatten Sie, dass ich ein paar Bemerkungen mache, denn das ist eine wichtige Vorlage, die mich auch in meinem Departement sehr beschäftigt. Es liegt mir daran, doch ein paar Akzente zu setzen. Ich bin mir bewusst, wie schwierig es ist, im Ständerat gegen Kommissionsanträge zu sprechen, aber mein liberales Gewissen verpflichtet mich doch auch, da und dort etwas andere Akzente zu setzen als mein lieber liberaler Freund Kurt Schüle.

Der Bundesrat unterbreitet Ihnen diese Vorlage über das öffentliche Beschaffungswesen als Gesetz, weil es im Rahmen der Umsetzung der Gatt/WTO-Übereinkommen der einzige

Erlass ist, den wir in Gesetzesform neu schaffen müssen. Das Gatt-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen stellt einen wichtigen Schritt zur Liberalisierung des internationalen Handels dar. Die Schweiz hat ein ausgesprochenes Interesse daran, denn sie gehört weltweit zur Spitzengruppe der Exporteure von Gütern und Dienstleistungen. Es ist gerade für uns besonders wichtig, dass wettbewerbsbeschränkende und protektionistische Massnahmen abgebaut werden und auch der Zugang unserer Wirtschaft zu den internationalen Beschaffungsmärkten sichergestellt werden kann. Zu dieser wirtschaftlichen Dimension kommt aber noch eine europapolitische: Nach dem Nichtbeitritt der Schweiz zum EWR bildet das Gatt-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen bis zum Abschluss eines allfälligen bilateralen Vertrags im Rahmen der laufenden Verhandlungen mit der EU die einzige Grundlage für eine Liberalisierung mit den EU- und Efta-Staaten, und es gibt hier Bereiche, wo wir die Nachteile, die wir jetzt haben, kompensieren können – nicht ganz alle, aber einen Teil.

Innenpolitisch ist eine Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens, meine ich, aus ordnungspolitischen Gründen erwünscht. Sie bringt mehr Wettbewerb und damit mehr Markt in einem Bereich, wo ich überzeugt bin, dass eine grössere Marktnähe im Interesse einer laufenden Strukturanpassung und höheren Wettbewerbsfähigkeit wünschbar ist. Schliesslich steht für die öffentliche Hand die finanzpolitische Dimension im Vordergrund: Mehr Wettbewerb bringt erhöhte Effizienz beim Einsatz öffentlicher Mittel.

Ich erinnere mich an die Sitzungen der Finanzkommissionen, wo uns gute Ratschläge, vor allem im Bereich öffentliches Beschaffungswesen, gegeben worden sind, wie man Geld sparen könnte. Man sollte hier nicht plötzlich eine andere Linie als in der Budgetdebatte vertreten. Zurzeit ist das Beschaffungswesen des Bundes in verschiedenen Erlassen geregelt: In der Einkaufsverordnung, in der Submissionsverordnung, in der Gesetzgebung über die Nationalstrassen, auch im Bundesbeschluss über die Neat. Mit dem neuen Erlass wird ein Grundsatzgesetz geschaffen, welches das Gatt-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen auf Gesetzesstufe umsetzt, auch im Inland. Die Regelung auf Gesetzesstufe ist vor allem deshalb erforderlich, weil neu ein Beschwerdeverfahren eingeführt werden muss, das in einigen Punkten von den Bestimmungen im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) abweicht. Solche Abweichungen sind nur auf Gesetzesstufe zulässig. Im Gesetz werden nur die Grundsätze festgehalten, Detailvorschriften werden auf Verordnungsstufe geregelt. Daraus abzuleiten, der Bund könnte seine Verordnungskompetenz missbrauchen, wäre allerdings verfehlt, denn das Gatt-Übereinkommen sieht einen sehr engen Rahmen für die Ausführungsbestimmungen vor, so dass der Ermessensspielraum des Bundesrates begrenzt ist. Bei der Umsetzung wurde dem Grundsatz nachgelebt, nur das Gatt-notwendige zu regeln. Weil es hier, im Gegensatz zu den übrigen Gatt-Gesetzesvorlagen, nicht um eine Änderung oder Ergänzung eines bestehenden Erlasses geht, sondern um eine Neuschöpfung, müssen aber zur Vervollständigung verschiedene autonome Regeln aufgestellt werden.

Nun zu einigen Kernpunkten: Dem Gesetz unterstellt sind nur die Beschaffungsstellen des Bundes. Das Gatt-Übereinkommen setzt die innerstaatliche Kompetenzordnung nicht ausser Kraft, die Kantone bleiben in diesem Rechtsbereich autonom und werden das Übereinkommen selber umsetzen müssen. Es liegt aber im Interesse der Sache, dass Bund und Kantone ihre Arbeiten, so weit nötig und möglich, auch koordinieren. Nicht unterstellt sind SBB und PTT-Telecom. Diese Bereiche bilden ja auch Gegenstand bilateralen Verhandlungen mit der EU. Der Bundesrat erhält deshalb die Kompetenz, diese Bereiche zu unterstellen, sobald die Verhandlungen abgeschlossen sind und Gegenrecht gewährt wird.

Mit diesem Gesetz werden die Vergabeverfahren bei der Beschaffung von Gütern, Dienstleistungen und Aufträgen für öffentliche Bauten koordiniert; das Gesetz betrifft also nicht nur öffentliche Bauten, sondern auch andere Bereiche. Das müssen Sie sich vor allem auch beim Abgebotsverfahren, vergewärtigen. Der Zweck des Gesetzes ist, ein transparentes

Verfahren zu erhalten, den Wettbewerb zu stärken – mir scheint das besonders wichtig – sowie dem wirtschaftlichen Einsatz öffentlicher Mittel Nachachtung zu verschaffen. Dabei sollen alle Anbieter gleich behandelt werden. Die Öffnung erfolgt auch strikte nach dem Grundsatz der Reziprozität. Ausländische Anbieter können den Anspruch auf Gleichbehandlung nur dann geltend machen, wenn ihr Sitzstaat schweizerischen Anbietern denselben Marktzugang gewährt, was das Interesse vor allem unserer Wirtschaft ist.

Näher zu erläutern ist die Verpflichtung der Anbieter, die Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung einzuhalten, wenn Arbeitsleistungen in der Schweiz erbracht werden, das ist ein wichtiger Punkt: Der Bundesrat hat sich dazu entschlossen, diese Regelung in den Gesetzentwurf aufzunehmen, obwohl sie dazu führen könnte, dass ausländische Firmen unter Umständen nicht in der Lage sind, mit unserem Lohnniveau mitzuhalten. Er liess sich vom Gedanken leiten, dass die Schweiz das Recht haben muss, ihre sozialen Errungenschaften zu bewahren; eine vergleichbare Haltung vertritt übrigens auch die EU.

Das Gesetz erlaubt auch die Erstellung von Listen qualifizierter Anbieter. Diese Möglichkeit ist bereits unter dem heutigen Gatt-Recht gegeben. Sie wird im Ausland genutzt, auch in der Schweiz, insbesondere von SBB und PTT. Ich habe Mühe gehabt zu verstehen – aber ich erwarte gerne auch die Begründung des Berichterstatters –, warum die Kommission das nicht will, denn diese Verzeichnisse liegen doch im Interesse der Auftraggeberin wie auch der Anbieter. Sie ermöglichen eine effiziente Beschaffung, und bei gleich gelagerten Beschaffungen muss die Eignung der Anbieter nicht immer wieder neu überprüft werden. Sie minimieren den Aufwand für den Anbieter, der nicht jedesmal seine Eignung darlegen muss. Die Qualifikation für ein solches Verzeichnis ist jederzeit möglich. Es wird niemand ausgeschlossen. Der Entscheid darüber ist eine anfechtbare Verfügung, und damit können Rechtsansprüche der Anbieter gewahrt werden. Im übrigen sind Anbieter, die nicht auf der Liste figurieren, nicht grundsätzlich von der Möglichkeit der Offerte ausgeschlossen. Die Regelung des Artikels 10 ist also von praktischem Nutzen. Ich wäre dankbar dafür, wenn Sie Ihren Entscheid genau überdenken würden.

Zu den Bedingungen des Zuschlags: Der Zuschlag erfolgt entweder auf das wirtschaftlich günstigste oder billigste Angebot. Beim wirtschaftlich günstigsten Angebot werden noch andere Kriterien berücksichtigt wie Qualität, Termine, Referenzen, Umweltaspekte usw.

In der Vernehmlassung schlugen vor allem die Kantone noch regional- und strukturpolitische Kriterien vor. Das könnte sich aber gegenüber ausländischen Anbietern diskriminierend auswirken und damit zu einer Verletzung des Gatt-Abkommens führen. Solche Kriterien wären auch wettbewerbsverzerrend. Deshalb hat der Bundesrat darauf verzichtet, das einzubringen. Aber Umweltaspekte und auch schweizerische Standards können dort berücksichtigt werden, wo es um die Qualität des eingekauften Produkts oder um die Produktion hier in der Schweiz geht.

Wir können aber unser schweizerisches Recht nicht für die Produktion im Ausland anwendbar erklären, dieses Recht also sozusagen exportieren. Das wäre eine unzulässige Einmischung, die auch wir uns umgekehrt nicht bieten lassen würden.

Ich bitte Sie deshalb auch hier, dem Bundesrat zu folgen.

Zum Beschwerdeverfahren: Das ist ein Kernpunkt des Gesetzes. Es handelt sich hier sicherlich um etwas relativ Aufwendiges, auch für die öffentliche Hand, aber es ist nötig. Es ist ein neues Element im Beschaffungsrecht des Bundes. Bisher konnten Beschaffungsentscheide nur mit einer Aufsichtsbeschwerde angefochten werden, welche dem Beschwerdeführer keinerlei Parteirechte eingeräumt hat.

Bei der Regelung des Beschwerdeverfahrens galt es auch, in einem Zielkonflikt zwischen den Interessen der Anbieter an einem rechtsstaatlichen Verfahren und dem Interesse der Auftraggeberin an einer effizienten Beschaffung abzuwägen. Es soll ja nicht wegen des Beschwerdeverfahrens dazu kommen, dass man etwas jahrelang nicht beschaffen kann. Solche Ver-

zögerungen könnten zu Kostensteigerungen führen oder sogar die staatliche Erfüllung bestimmter Zwecke verunmöglichen. Deshalb will man mit dem Beschwerdeverfahren rasch und transparent Verfahrensfehler korrigieren.

Der Bundesrat ist der Meinung, das Verfahren, das wir Ihnen vorschlagen, sei zweckmässig.

Nun zur umstrittensten Regelung: zur Möglichkeit der Abgebote; hier muss ich Herrn Büttiker leider enttäuschen. Ich war erstaunt, dass ausgerechnet er mit seinem grossen liberalen Temperament einer Regelung das Wort redet, die ich nach meiner Erfahrung in meinem Departement, wo man auch für Milliarden Franken einkauft, nicht verstehe.

Schon im Vernehmlassungsverfahren haben sich die Kantone dagegen gewandt. Natürlich: Es ist für alle etwas schwieriger. Es braucht mehr Kompetenz, auch der Beamten, mehr Fachkenntnisse, mehr Gespräche. Deshalb sind nicht alle davon begeistert. Dass die Anbieterorganisationen gegen eine solche Bestimmung sind, vermag ich nachzuvollziehen. Ich höre immer mit Freude, wenn die Betroffenen nichts anderes im Sinn haben, als dem Bund zu möglichst günstigen Konditionen zu verhelfen. Das ist an sich verdienstvoll, aber ich bin nicht sicher, ob diese Methode immer zu diesem Ziel führt. Wenn hier von «Amtsmissbrauch ausspielen», «Nachfrage-macht», «Willkür», «Preisverfälschung» die Rede ist, so sind das natürlich Ausflüchte. Das ist beim Bund nicht die Regel. Solchen Gefahren muss man durch ein vernünftiges, transparentes Verfahren vorbeugen. Im übrigen sind auch andere Verfahren nicht vor Missbrauch gefeit, schon gar nicht, wenn keine Abgebote gegeben werden dürfen.

Es hat mir einer gesagt, gegen den Bundespräsidenten würde er das lieber vertreten als gegen mich. Es ist aber nicht so, dass der Bundesrat nicht hinter dieser Regel stünde. Solche Verhandlungen – ich komme aus der Wirtschaft – sind doch das Selbstverständlichste der Welt. Damit beginnt überhaupt die Wettbewerbswirtschaft. Das ist das Allerprimitivste, was Sie tun: Sie reden über den Preis und suchen eine Lösung, die beiden konveniert. Es ist schwer einsehbar, warum das beim Bund eine mafiöse Praxis sein soll.

Die Submissionsverordnung sieht in Artikel 6 schon heute vor, dass bei gleichwertigen Angeboten Verhandlungen geführt werden können. Eine Streichung käme also sogar einem Rückschritt gleich. Ich bin überzeugt, dass der Verzicht auf Verhandlungen kartellistische Preisabsprachen begünstigt. Ich darf vielleicht hier über meine praktischen Erfahrungen nichts sagen; das ist nichts für das Protokoll. (*Heiterkeit*) Ausserdem werden die Schwierigkeiten der Beschaffungsstelle erhöht, den Entscheid aus wirtschaftlicher Sicht zu begründen. Ich bin überzeugt, dass die Gefahr besteht, dass öffentliche Mittel suboptimal verwendet werden. Man weiss, dass beispielsweise beim Bund und in anderen öffentlichen Bereichen teurer gebaut wird als in der Privatwirtschaft. Es gibt im übrigen starke Indizien, dass dies auch in meinem Bereich auf weite Strecken der Fall ist.

Noch etwas gilt es zu berücksichtigen, das man vielleicht gar nicht so laut sagen darf, dass nämlich Verhandlungen auch schweizerischen Unternehmen dienen können, welche in Konkurrenz zu ausländischen Anbietern stehen. Gerade bei grossen Infrastrukturbauten sind die Schweizer Unternehmen durchaus konkurrenzfähig – wir haben Beispiele dafür –, sofern sie nicht durch protektionistische Hürden benachteiligt werden. Es ist aber umgekehrt auch denkbar, dass ein ausländischer Anbieter dann, wenn aus unserem eigenen Land ein günstigeres Angebot vorliegt, immerhin eine Chance erhält, noch einmal über die Bücher zu gehen. Das ist es, was man nicht so laut sagen dürfte; es hilft aber letztlich auch den schweizerischen Anbietern.

Auch die Behauptung, bei Preisverhandlungen bestehe die Gefahr von Qualitätseinbussen, ist meines Erachtens nicht haltbar. Das hängt damit zusammen, dass die Verwaltung über Fachleute verfügt, die diese Dinge untersuchen. Die «weichen Bunker» und ähnliche Dinge – Sie erinnern sich an diese böse Geschichte aus dem letzten Weltkrieg – sind schlicht und einfach kriminell.

Noch ein Hinweis auf die neueste Kampfflugzeugbeschaffung: Mit den Amerikanern konnte man über den Preis nicht

verhandeln, weil das ein spezifisches Verfahren ist. Aber sobald die ganze Frage mit den Mirage zur Diskussion stand, waren plötzlich Dinge möglich, die vorher in bezug auf Höchstpreisgarantien, andere Lösungen usw. nie möglich gewesen wären. Bei den Amram-Raketen haben wir das gleiche erlebt. Die Schweden beschaffen sie jetzt auch für ihr Kampfflugzeug Gripen und haben mit einer französischen Konkurrenzofferte etwas herausgeholt; davon können wir jetzt bei unserer Beschaffung in der Grössenordnung von x Millionen Franken wieder profitieren. Es kann mir niemand hier plausibel erklären, wie der Verzicht auf das Gespräch über Preise dazu führen soll, dass man langfristig billiger baut, als wenn man das tut. Darüber werden wir uns noch im Detail unterhalten können.

Zusammenfassend möchte ich Sie bitten, dem Gesetzentwurf, der unserer Schweizer Wirtschaft grosse Chancen bietet, zuzustimmen und in ein paar wesentlichen Punkten noch einmal zu überprüfen, ob die Überlegungen des Bundesrates es nicht doch wert wären, die eigene Position noch einmal zu überdenken.

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2–7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Die Artikel 2 bis 7 beschlagen den Geltungsbereich und definieren die Begriffe.

Ich habe nur eine Bemerkung zu Artikel 2 anzubringen, in dem festgehalten ist, was diesem Gesetz untersteht: Bundesrat Villiger hat das bereits in der allgemeinen Debatte ausgeführt. In Absatz 1 steht, was vom Gatt-Übereinkommen her zwingend ist. Absatz 2 enthält eine Art Entwicklungsklausel, wonach der Bundesrat weitere Bereiche – insbesondere SBB, PTT-Telecom sowie andere Versorgungsunternehmen – mit einbeziehen und unterstellen kann. Es ist darauf hingewiesen worden, dass wir mit der EU verhandeln und zu einem bilateralen Abkommen in diesem Bereich kommen wollen. Die Formulierung in Absatz 2 ergibt den Handlungsspielraum für den Bundesrat, diese Verhandlungsergebnisse umzusetzen.

Noch eine Bemerkung zum Titel von Artikel 2 («Auftraggeberin»), dies zuhanden der Redaktionskommission: Die Bezeichnung sei weiblich, weil sie sich nach dem grammatischen Geschlecht der in Artikel 2 Absätze 1 und 2 erfassten Stellen richtet, schreibt der Bundesrat. Unter diesen Stellen sind aber auch die Post- und Automobildienste aufgeführt: die Dienste, aber der Dienst!

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Abs. 1 Bst. a, b, d

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1 Bst. c

Streichen

Abs. 2

Der Auftraggeberin steht das Recht zu, die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. (Rest des Absatzes streichen)

Antrag Meier Josi

Abs. 1 Bst. c

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 8

Proposition de la commission

Al. 1 let. a, b, d

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1 let. c

Biffer

Al. 2

.... la protection des travailleurs. (Biffer le reste de l'alinéa)

Proposition Meier Josi

Al. 1 let. c

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 1 Bst. a, b, d – Al. 1 let. a, b, d

Angenommen – Adopté

Abs. 1 Bst. c – Al. 1 let. c

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Hier geht es um die Verfahrensgrundsätze, um die Gleichbehandlung, darum, dass die Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten werden und dass die Vertraulichkeit im Verfahren gewährleistet ist. Bei der Behandlung von Absatz 1 Buchstabe c geht es um die Frage, ob die Gleichstellung *expressis verbis* zum Ausdruck gebracht werden muss. Kollegin Josi Meier hat dazu einen Antrag gestellt.

Meier Josi (C, LU): Bei der Nachfrage, weshalb Buchstabe c gestrichen wurde, erhielt ich nur die Antwort, er sei überflüssig. Nun gehe ich immer noch davon aus, dass der Bundesrat keine überflüssigen Bestimmungen vorschlägt oder, anders gesagt, dass er überlegt hat, weshalb dieser Buchstabe nötig sei. Wird etwas, das zuerst in einer Vorlage steht, nachträglich herausgestrichen, dann ist relativ schnell die Rede von einer qualifizierten Streichung. Das bedeutet, die im gestrichenen Artikel ausgedrückte Auffassung fand keine Gnade im Parlament. Das wollen wir hier sicher nicht bewirken. Ich möchte dies mit meinem Antrag verhindern.

Wir sind gegenwärtig dabei, dem Verfassungsgrundsatz von Artikel 4 der Bundesverfassung über die Gleichberechtigung mit einem Gesetz auch noch in der Wirtschaft vermehrt zum Durchbruch zu verhelfen. Wenn wir schon inländische Firmen zur Gleichbehandlung verpflichten – und das an sich direkt anwendbare Prinzip gleicher Lohn für gleiche Leistung kostet bekanntlich einiges –, wollen wir natürlich nicht riskieren, dass ausländische Firmen unsere eigenen zu unfairen Bedingungen konkurrieren können. Wir wollen vielmehr durchsetzen, dass auch den ausländischen Firmen in dieser Beziehung auf die Finger geschaut wird. Nehmen wir ein konkretes Beispiel: Eine Firma aus der deutschen Nachbarschaft, die notorisch nur Frauen zu Niedrigstlöhnen anstellt, soll hier nicht den Vorzug erhalten, weil sie deswegen günstiger anbieten kann. Das deutlich zu sagen dürfte kaum überflüssig sein. Mag sein, dass auch allgemeine Bestimmungen so ausgelegt werden können, aber leichter ist es allemal, solche Angebote zu refüsieren, wenn es explizit ausgedrückt wird. Ich denke, der Bundesrat wollte das tun.

Deshalb plädiere ich für Beibehaltung von Litera c und wehre mich jedenfalls gegen eine stillschweigende Streichung. Um es modisch auszudrücken, Herr Bundesrat: Es besteht für mich mindestens ein Erklärungsbedarf.

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Ich kann bestätigen, dass es sich nicht um eine qualifizierte Streichung handelt. Die Kommission hat unter dem Präsidium von Frau Simmen einstimmig folgendes festgehalten: Wir haben einen Verfassungsgrundsatz, wir haben das Gleichstellungsgesetz, und es geht nicht an, dass wir in jedem Spezialgesetz diesen Grundsatz wieder von neuem einbauen. Wir haben so viele Gesetze, da müssten wir umgekehrt auch die gesamte Gesetzessammlung durchforsten und in jedes Gesetz eine Gleich-

stellungsklausel einbauen. Das würde jedoch kaum Sinn machen! Aus dieser Optik hat die Begründung der Kommission tatsächlich gelautet, diese Bestimmung sei überflüssig.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Der Bundesrat ist der Meinung, dass die Gleichbehandlung von Frau und Mann, vor allem das Prinzip der Lohngleichheit, bei Arbeitsleistungen in unserem Lande natürlich eingehalten werden muss. Im Ausland können wir wegen des Territorialprinzips nichts machen. Diese Gleichbehandlung muss eingehalten werden, weil sonst Wettbewerbsverzerrungen entstehen können. Man möchte mit diesem Artikel an sich den Arbeitgeber stärken, der sich an diesen Grundsatz hält. Es ist in der Tat zuzubilligen, dass das Prinzip der Lohngleichheit natürlich auch grundsätzlich zu den Arbeitsbedingungen gehört, die aufgrund von Buchstabe b eingehalten werden müssen. Ich sage das ausdrücklich, falls Sie es streichen würden: das Prinzip gilt trotzdem.

Aber der Bundesrat war der Meinung, man solle ein politisches Zeichen setzen, dass man es mit der Durchsetzung dieser Lohngleichheit ernst meint und dass auch ein Ausländer, der das liest, plakativ auf diesen Umstand, der im Ausland weniger bekannt ist, aufmerksam gemacht werden kann.

In diesem Sinne ist der Bundesrat der Meinung, man sollte den Buchstaben c belassen. Er ist aber auch der Meinung, wenn er gestrichen würde, würde das Gleichheitsprinzip trotzdem gelten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

20 Stimmen

Für den Antrag Meier Josi

14 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Aufgrund des Beschlusses zu Absatz 1 ist hier der Rest des Absatzes zu streichen.

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Streichen

Art. 10

Proposition de la commission

Biffer

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Zu den Artikeln 9 und 10. Diese Eignungskriterien hängen zusammen. Dazu haben wir ja keinen Änderungsantrag. Sie stehen nicht ein für allemal fest. Sie ändern sich von Projekt zu Projekt. Die Kriterien variieren. Weil dem so ist, gemäss Artikel 9, haben wir beschlossen, Ihnen Artikel 10 zur Streichung zu beantragen, und zwar nicht nur Absatz 1, sondern den ganzen Artikel 10 über die Prüfungssysteme.

Artikel 10 war gut gemeint, aber wir glauben, er sei eher wettbewerbsbehindernd, er grenze Anbieter aus und führe zu einer Zunftwirtschaft und zu mehr Bürokratie, auch über das Beschwerderecht, dem dieser Artikel unterstehen würde. Es ist selbstverständlich, dass Auftraggeberinnen trotzdem informelle Listen führen können, aber wir wollen nicht mit Artikel 10 ein schwerfälliges, neues bürokratisches Instrument einführen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Das ist kein «Schicksalsartikel», sondern es handelt sich um einen Vorschlag, der für beide Seiten – sowohl für die Anbieter als auch für die Auftraggeberin –

eine gewisse Vereinfachung in Bereichen bringt, wo häufig gleichartige Beschaffungen vorkommen. In diesem Sinne möchte Ihnen der Bundesrat beantragen, bei dieser Lösung zu bleiben.

Durch diesen Artikel wird insofern eine Erleichterung erzielt, als für den Anbieter die Pflicht entfällt, bei gleichartigen Aufträgen immer wieder die Eignung darlegen zu müssen. Die Auftraggeberin hat weniger Prüfungsaufwand, weil es ein für allemal dann gemacht ist, sofern sich nichts verändert. Der praktische Nutzen dieser Listen ist also recht gross. Das Verfahren für die Aufnahme ist absolut transparent. Die Listen wie die Qualifikationskriterien müssten alljährlich publiziert werden. Jeder Anbieter hat die Möglichkeit, sich für eine solche Liste zu qualifizieren. Der Entscheid über die Aufnahme beziehungsweise Nichtaufnahme muss als anfechtbare Verfügung ausgestaltet sein. Wir haben uns darüber im Bundesrat unterhalten, weil ich damals ähnliche Bedenken wie Sie hegte und mich fragte, ob das den Wettbewerb einschränken könne. Man hat uns ausdrücklich gesagt, dass das nicht heissen darf, dass einer, der nicht auf der Liste steht, im konkreten Fall nicht anbieten kann.

So gesehen ist es nicht wettbewerbseinschränkend. Die Möglichkeit dieser Listen besteht auch im heutigen Gatt-Übereinkommen schon und wird vom Ausland wie in der Schweiz genutzt. Ich möchte Ihnen in diesem Sinne beantragen, dem Bundesrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	24 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	4 Stimmen

Art. 11

Antrag der Kommission

.... vom Verfahren ausschliessen, insbesondere wenn:

....

Art. 11

Proposition de la commission

.... de la procédure, notamment lorsque:

....

Angenommen – Adopté

Art. 12

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 13

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... das freihändige Verfahren im Sinne der Ausnahme gewählt werden darf.

Art. 13

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... peut être choisie, au sens de la dérogation, en conformité

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Das «Vergabeverfahren» (4. Abschnitt, Art. 13–25) ist das Herzstück dieses neuen Gesetzes.

In Artikel 13 werden die Verfahrensarten aufgezählt: Es gibt künftig offene und selektive Verfahren sowie unter bestimmten Voraussetzungen die freihändigen Verfahren, die dann nicht

an diese Regeln gebunden sind. Die Kommission hat eine Präzisierung vorgenommen; wir wollen den Wettbewerb: Dieses freihändige Verfahren soll nur als Ausnahme gewählt werden können.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich wehre mich nicht dagegen, aber das Gatt-Abkommen regelt die Voraussetzungen für die Wahl des freihändigen Verfahrens abschliessend. Der Bundesrat muss sich an das Abkommen halten, er kann das nicht beeinflussen. Deshalb bringt der Zusatz nichts und hat keine eigenständige Bedeutung.

Präsident: Ich stelle fest, dass sich der Bundesrat der Kommission anschliesst.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ohne Not wendet sich der Bundesrat nicht gegen diesen Rat.

Angenommen – Adopté

Art. 14

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 15

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

.... nach Artikel 9 die Anbieterinnen

Art. 15

Proposition de la commission

Al. 1, 2, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

.... à l'article 9, quels soumissionnaires

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Die Änderung betrifft nur den Wegfall des von Ihnen gestrichenen Artikels 10.

Angenommen – Adopté

Art. 16, 17

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 18

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... in einer einzigen Publikation veröffentlichen. (Rest des Absatzes streichen)

Art. 18

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... une certaine période. (Biffer le reste de l'alinéa)

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Es handelt sich ebenfalls um eine Anpassung im Zuge der Streichung von Artikel 10.

Angenommen – Adopté

Art. 19*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 20*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Nach Abgabe der Angebote dürfen keine Verhandlungen über eine Änderung des Angebots oder der Preise geführt werden. Verhandlungen dürfen jedoch geführt werden über die Vollständigkeit des Angebots, über technische Fragen oder bei Variantenvorschlägen.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Daniioth**Abs. 1*

Verhandlungen dürfen nur geführt werden, wenn in der Ausschreibung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist und kein Angebot als das nach Artikel 21 Absatz 1 wirtschaftlich günstigste erscheint.

Abs. 1bis (neu)

Auch wenn in der Ausschreibung kein entsprechender Hinweis angebracht worden war, dürfen Verhandlungen geführt werden, wenn:

- a. konkrete Anhaltspunkte für wettbewerbsverzerrende Angebotsabsprachen bestehen;
- b. Variantenvorschläge eingereicht worden sind; oder
- c. technische Fragen des Angebots dies als angezeigt erscheinen lassen.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Piller**Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 20*Proposition de la commission**Al. 1*

Aucune négociation ne peut être engagée sur une modification de l'offre ou des prix une fois les offres déposées. Il est toutefois permis d'engager des négociations sur le caractère complet de l'offre, sur des questions d'ordre technique ou, lorsqu'elles ont été proposées, sur des variantes.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Daniioth**Al. 1*

Des négociations ne peuvent être engagées que si l'appel d'offres le prévoit et si seule est faite l'offre la plus avantageuse économiquement.

Al. 1bis (nouveau)

Même en l'absence d'indication y relative dans l'appel d'offres des négociations peuvent être engagés:

- a. s'il existe des indices concrets de l'existence d'arrangement concernant les offres;
- b. si des propositions alternatives sont présentées;
- c. si l'offre soulève des questions techniques justifiant la négociation.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Piller**Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Wir haben diese Frage der Abgebotsrunde bereits diskutiert. Auch Herr Bundesrat Villiger hat dazu Stellung genommen. Ich kann nochmals bestä-

tigen, dass sich die Kommission über das Ziel einig war. Wir wollen optimale Voraussetzungen für einen wirklichen Wettbewerb schaffen. Wir wollen, dass der Staat effizient und kostengünstig beschaffen kann. Wir haben uns gefragt, welcher Weg zu diesem Ziel führt.

Ich habe Ihnen dargelegt, eine knappe Kommissionsmehrheit (5 zu 4 Stimmen) glaubt, dass von Anfang an korrekt und knapp kalkuliert wird, wenn wir durch ein Abgebotsverbot wirklich dieses neue Wettbewerbsverständnis entwickeln. Es werden auch keine Anbieterkartelle mehr möglich sein, weil nicht nur alle inländischen Anbieter eine Offerte einreichen können, sondern auch die ausländischen Anbieter. Auf diese Weise kennt man den Teilnehmerkreis nicht und läuft Gefahr, falls man sich im lokalen Bereich abzusprechen versucht, dass man von vornherein nicht zum Zuge kommen wird.

Ich gestehe, dass der Antrag Daniioth der Weg sein könnte, auf dem man sich trifft. Ich weise allerdings darauf hin, dass in Absatz 1 das ominöse Wort «und» steht. Wir haben über «und» und «oder» auch schon debattiert (Stichwort: Einmaleinlagen). Für mich ist es klar, dass der Antrag Daniioth beide Voraussetzungen als kumulative Bedingungen enthalten würde. Wenn dem so wäre, könnte das allenfalls ein Weg sein. Aber ich bin von der Kommission aus nicht legitimiert, diese Weichenstellung selbst vorzunehmen.

Piller Otto (S, FR): Ich habe damals in der Kommissionssitzung leider fehlen müssen. Ich möchte mich dafür entschuldigen, dass ich als Kommissionsmitglied im nachhinein einen Antrag stelle.

Der Kommissionssprecher hat ausgeführt, dass der Entscheid in der Kommission äusserst knapp ausfiel: 5 zu 4 Stimmen bei einigen Abwesenden. Man kann also nicht von einem klaren Kommissionsentscheid sprechen.

Was mich an der Lösung der Kommission sehr stört – wir werden darüber diskutieren, wenn der Antrag Daniioth begründet ist –, ist folgendes: Es heisst: «Nach Abgabe der Angebote dürfen keine Verhandlungen über eine Änderung des Angebots oder der Preise geführt werden.» Das heisst: ein Verhandlungsverbot.

Für mich ist das schlicht unverständlich, und die Aufgabe, diesen Antrag heute zu begründen und damit dem Bundesrat zuzustimmen, fällt mir um so leichter, nachdem Herr Bundesrat Villiger bereits ausgeführt hat, wie er das sieht und dass der Gesamtbundesrat an seinem Antrag festhält.

Es wurde zur Begründung des Antrages der Kommission sehr viel von Wirtschaftsethik, freiem Wettbewerb usw. gesprochen. Aber machen wir uns doch nichts vor: Wir alle wissen doch, wie das zu und her geht. Wenn man sogar die Kartellkommission zitiert, um zu begründen, warum man hier ein Verbot erlassen sollte, dann möchte ich bitten, ganz ehrlich zu sein und die Kartellkommission wirklich vollständig und in allen Bereichen zu zitieren. Wir wissen, dass wir in diesem Staate beispielsweise im Bereich der Kartelle hinsichtlich der Gesetzgebung einen sehr grossen Handlungsbedarf haben. Wir wissen, dass der Bundesrat den Binnenmarkt revitalisieren will. Es sind ein Kartellgesetz und ein Binnenmarktgesetz vorgesehen, aber auch ein Gesetz zum Abbau technischer Handelshemmnisse. Sie wissen auch, wie viele bereits, insbesondere auch Gewerbekreise, gegen diese Gesetze Sturm laufen.

Sie haben z. B. vom Schweizerischen Gewerbeverband Zuscriften erhalten, die dieses Abspracheverbot wollen – vom Gewerbeverband, der sich auf die EU-Regelung beruft. Es ist doch recht interessant: Meines Wissens hat sich der Gewerbeverband nicht für einen EWR-Beitritt und schon gar nicht für eine EU-Regelung in unserem Lande stark gemacht.

Auch hier hat der Gewerbeverband natürlich nur die halbe Wahrheit gesagt.

Wir haben ein Gesetz zu erlassen, das Gatt-konform ist. Das Gatt-Agreement lässt solche Absprachen ganz klar zu. Die EU hat diesem Gatt-Agreement zugestimmt, und es gibt natürlich jetzt einen wesentlichen Unterschied zwischen der EU und uns: Die EU verbietet Absprachen nicht. Es ist einzig die Kommission, die für gewisse Bereiche eine solche Empfehlung abgegeben hat. Aber die EU hat ein ganz anderes Kartellgesetz.

Die EU ist sehr weit gegangen, bis fast hin zu einem Kartellverbot. Es gibt innerhalb der EU auch keine Absprachen, d. h., Absprachen sind auch nicht so zugelassen, wie das bei uns der Fall ist.

Ich möchte an den letzten Entscheid erinnern, der vor 14 Tagen gefallen ist und das Zementkartell in Europa betrifft, an diese Strafen, die ausgesprochen worden sind. Meines Wissens wurden in der Schweiz noch nie solche Strafen ausgesprochen. Wir haben überhaupt kein griffiges Kartellverbot. Im Gegenteil, wir sind das Land mit den meisten Kartellen und Absprachen. Das ist doch mit ein Grund, warum wir hier unbedingt eine solche Lösung finden müssen, wie sie der Bundesrat vorsieht, oder eventuell eine Lösung gemäss Antrag Danieth, die in die gleiche Richtung geht.

Es ist ganz klar: Absprachen müssen geführt werden. Ich begreife nicht – Herr Bundesrat Villiger hat das bereits ausgeführt –, weshalb man solche Absprachen als der Wirtschaftsethik widersprechend einstuft. Man hat das auch lesen können. Ich muss Ihnen sagen: Das gibt mir schon zu denken.

Ich war selber Mitglied der Exekutive einer kleineren Gemeinde. Wir haben sehr oft Arbeiten vergeben. Es war doch absolut notwendig, dass man schliesslich eine Abgebotsrunde machen, eine Diskussion führen musste. Wir haben unsere Erfahrungen auch gemacht. Hier so zu tun, als ob die Offertsteller alle zusammen ethisch hundertprozentig sauber und der Wirtschaftsethik verpflichtet ihre Eingabe machen, ist etwas blauäugig und eine Schönfärberei.

Ich persönlich bin überzeugt, dass die Lösung des Bundesrates, eventuell die Lösung gemäss dem Antrag Danieth, wirklich angenommen werden muss. Dass man ein Verbot erlassen will, eine solche Abgebotsrunde durchzuführen, kann ich nicht verstehen. Der Grossteil dieses Rates ist ja den liberalen Grundsätzen verpflichtet, Herr Büttiker; ich glaube, es sollte nicht nötig sein, dass ich als Sozialdemokrat Sie daran erinnern muss. Ich bin sehr froh, dass Herr Bundesrat Villiger das bereits getan hat.

Ich bitte Sie, dem Entwurf des Bundesrates oder eventuell dem Antrag Danieth zuzustimmen, aber auf alle Fälle nicht der Kommission, deren Entscheid sehr knapp ausgefallen ist. Solange wir in der Schweiz kein griffiges Kartellgesetz haben, solange wir kein griffiges Binnenmarktgesetz haben, solange wir Absprachen unter Unternehmungen und Anbietern nicht unter Strafe stellen, wie das in den Vereinigten Staaten der Fall ist, so lange dürfen wir auf solche Abgebotsrunden schlicht nicht verzichten.

Ich möchte mit einem Beispiel schliessen: Wie konnte es denn sonst sein, dass in der Krisensituation – in der Baubranche beispielsweise – die Unternehmer in der Westschweiz plötzlich bis zu 30 Prozent tiefer eingeben konnten, und das über eine lange Zeitspanne? Das heisst doch, dass solche Abgebotsrunden, insbesondere im öffentlichen Beschaffungswesen, dringend notwendig sind, denn hier spielt der Wettbewerb schlicht nicht. Es grassieren die Absprachen, und es grassiert die Kartellisierung. Dagegen müssen wir doch etwas tun.

Danieth Hans (C, UR): Ich möchte vorausschicken, dass ich mir meinen Antrag wohlüberlegt habe, auch in der letzten Nacht noch. Nach Aussprachen mit meinen Parteifreunden habe ich mich heute morgen entschlossen, diesen Kompromissvorschlag einzureichen. Ich bin überzeugt, dass er einerseits dem Verhandlungsspielraum für das Gatt-Abkommen entspricht und andererseits für unsere Wirtschaft längerfristig besser ist als der Antrag unserer WAK.

Ich habe in meinem allgemeinen Referat zum Ausdruck gebracht, dass der Vergabemechanismus der öffentlichen Hand mit fairen und transparenten Regeln ausgestattet werden muss. Hiergegen wird niemand etwas einwenden wollen. Der Fächer der Anträge aus beiden WAK, wir haben die Fahne von beiden WAK, ist sehr breit. Er reicht von der voraussetzungslosen Einladung zu unbeschränkten Verhandlungsrunden des Bundesrates. Hier verstehe ich die Ängste, die zum Ausdruck gebracht werden. Wenn der Bundesrat oder die Instanz, welche zuständig ist, das ankündigt, können generell Abgebotsrunden durchgeführt werden. Diese «Aufforderung zum Tanz»

gefällt mir hier nicht. Diese Möglichkeit zu Verdrängungskämpfen, zum Einbezug von Zuschlägen – man wüsste ja, dass es immer und in jedem Fall Abgebotsrunden gibt –, diesen fatalen Mechanismus möchte ich durchbrechen. Gerade bei Angeboten – es sind vor allem ausländische –, die aus den geschilderten Gründen vordergründig die billigsten sind, muss es möglich sein, sie «auf Herz und Nieren» zu prüfen und an den umfassenden Zuschlagskriterien zu messen, welche in Artikel 21 statuiert sind. Eigentlich hätten wir zuerst diese diskutieren müssen. Hier scheint mir der zentrale Pfeiler des ganzen Gesetzes zu sein. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung, sogenannte Abgebotsrunden praktisch voraussetzungslos zuzulassen, lehne ich auch ab.

Ich orientiere meinen Antrag an den vorerwähnten Grundsätzen, die mir im Antrag der Minderheit II (Stucky) der WAK-Nationalrat am besten verwirklicht scheinen. Diese Minderheit II der WAK-NR steht ja der Wirtschaft nicht derart fern – schauen Sie einmal, welch eminente Vertreter diese Lösung auf sich vereinigt!

Im Gegensatz zu diesem Vorschlag habe ich aber die Anwendungsfälle klar geordnet. Die Regel, dass keine Abgebotsrunden voraussetzungslos freigegeben werden, habe ich aufrechterhalten. Es soll daher in der Ausschreibung darauf hingewiesen werden, sofern sich das sachlich aufdrängt. Die Behörde muss eine Begründung haben, warum sie in der Ausschreibung erwähnt, dass Verhandlungen möglich sind. Diese beiden Bedingungen, nämlich der Hinweis im Ausschreibungstext und die Feststellung, dass die Zuschlagskriterien nach Artikel 21 kein günstiges Angebot hervorbringen, müssen – wie das der Kommissionssprecher bereits gesagt hat – kumulativ erfüllt sein. Das ist meine Idee, und hier grenze ich mich gegenüber dem Antrag der Minderheit II (Stucky) WAK-NR ab. Dieser Grundsatz ist in Artikel 20, in Absatz 1, festgehalten.

Zum Absatz 1 bis: Die Eröffnung von Verhandlungen ohne Vorkündigung in der Ausschreibung soll natürlich auch die Ausnahme bilden, und hier ist die Ausnahme klar umschrieben. Es sind drei Anwendungsfälle, welche sich eigentlich von selber ergeben. Dies ist vor allem dann geboten, wenn Indizien vorliegen – das merkt eine Behörde, wenn solche Angebotsabsprachen erfolgt sind –, welche geeignet sind, die Zuschlagskriterien zu unterlaufen, und damit – der Begriff ist bereits gefallen – zu einer Wettbewerbsverzerrung oder einer Wettbewerbsbehinderung führen. Genau diese Grundsätze sind auch im Kartellgesetz enthalten. Nur diese Abgebotsabsprachen sind unzulässig, alle anderen nicht. Bei den Fällen, in denen wir ein Konsortium haben und derartige Verträge dann in Unteraufträgen weitergegeben werden, handelt es sich ja auch um Absprachen, aber nicht um unzulässige, die gegen die Kriterien von Artikel 20 (Bst. a) verstossen. Das ist der Hauptanwendungsfall des Absatzes 1 bis.

Die beiden anderen habe ich den Vorschlägen Ihrer WAK entnommen, nämlich dass Verhandlungen geführt werden dürfen, wenn Variantenvorschläge eingereicht worden sind (Bst. b), und schliesslich auch dann, wenn technische Fragen des Angebotes (Bst. c) dies als angezeigt erscheinen lassen. Für alle gilt ja Absatz 2, den ich Ihnen zur angelegentlichen Lektüre ebenfalls empfehle, wo es heisst, dass der Bundesrat das Verfahren nach den Grundsätzen der Vertraulichkeit, der Schriftlichkeit und der Gleichbehandlung regelt. Es handelt sich somit nicht um eine Grauzone, sondern um ein überprüfbares Verfahren.

Mit diesen Vorschlägen ist – davon bin ich überzeugt – sowohl ein wettbewerbsneutrales als auch ein transparentes Verfahren möglich, das ebenfalls für den Auftraggeber akzeptabel ist. Er soll aus Abgebotsrunden, wenn sie nicht begründet sind, nicht generell profitieren können. Das Verfahren ist auch für die Schweizer Wirtschaft akzeptabel, weil es einer seriösen Rechtsüberprüfung zugänglich ist. Sie sehen nachher die Rechtsmittelverfahren.

Mein Antrag liegt also, ich meine, in der Mitte zwischen der generellen Freigabe von Verhandlungen durch den Bundesrat und einem praktischen Verbot, wie es aus den Anträgen der WAK unseres Rates herausgelesen werden muss. Ich glaube, er würde zu einer heilsamen Deblockierung in unserem Rat

beitragen, darüber hinaus auch in den interessierten Kreisen. Ich bin überzeugt und habe mich darüber auch vergewissert, dass mein Antrag Gatt-konform ist. Ich möchte Ihnen empfehlen, ihm zuzustimmen.

Büttiker Rolf (R, SO): Ich attestiere Herrn Danioth, dass ich mit seinem Antrag, der eine Brücke vom Antrag der WAK zum Entwurf des Bundesrates schlägt, leben könnte. Aber der Entwurf des Bundesrates, egal Antrag Piller, liegt für mich jenseits von Gut und Böse. Gerade aus meiner liberalen Überzeugung, Herr Bundesrat, Herr Piller, bin ich grundsätzlich gegen Abgebotsrunden.

Was ist denn daran liberal, wenn eine öffentliche Ausschreibung mit internationaler Konkurrenz stattfindet, wenn daraufhin ein seriöser Unternehmer eine Offerte einreicht und dann noch davon ausgehen muss – mit diesem Entwurf des Bundesrates –, dass mit Telefon und mit Telefax ein Basar über seine Offerte stattfindet? Das wird nämlich dann die Praxis sein. Ich frage Sie an, was an dieser Geschichte liberal sein soll.

Ich behalte meine Position bei und unterstütze nach wie vor den Antrag der WAK, wobei ich bereits gesagt habe, dass ich mit dem Antrag Danioth als Antrag im Sinne eines Brückenschlags leben könnte.

Ich lehne Abgebotsrunden aus folgenden Gründen grundsätzlich ab:

1. Die öffentlichen Auftraggeber – das ist noch ein Unterschied zur Privatwirtschaft – dürfen die Nachfragemacht, die sie haben, nicht missbrauchen. Abgebotsrunden haben mit einem fairen Wettbewerb rein nichts mehr zu tun und provozieren geradezu den Missbrauch der Nachfragemacht durch öffentliche Auftraggeber. Die öffentliche Hand verfügt über eine grosse Nachfragemacht, welche sie in Abgebotsrunden voll zum Tragen bringen kann. Die Kartellkommission, Herr Piller, rät in Nachfragemachtsituationen von Abgebotsrunden ab. Dies können Sie in Veröffentlichungen der Kartellkommission und des Preisüberwachers nachlesen.

2. Es besteht kein Gatt-Zwang, Abgebotsrunden einzuführen. Herr Piller, Sie haben vor nicht allzu langer Zeit hier in diesem Rat, beim Zuckerbeschluss, darauf hingewiesen – und uns deswegen kritisiert –, dass wir da zusätzlich legifiziert haben. Es besteht kein Gatt-Zwang, diese Abgebotsrunden einzuführen und darüber hinaus zu legifizieren. Die EU schliesst solche Abgebotsrunden aus, und wir fahren auch hier wieder einmal ein Sonderzüglein.

3. Auch die Kantone wollten auf Abgebotsrunden verzichten. Schliesslich haben sie mit ihrem Entwurf zur Umsetzung des Gatt-Übereinkommens auf die Einführung von Abgebotsrunden verzichtet – siehe die Gesetzgebungsgrundsätze, Arbeitspapier vom 25. August 1994, Artikel 46.

4. Der Wettbewerb mit internationaler Ausschreibung und internationaler Konkurrenz spielt auch ohne Abgebotsrunden. Diese Meinung ist schon deshalb gerechtfertigt, weil durch die Öffnung der Grenzen und die durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Verfahren ein wirksamer internationaler Wettbewerb sichergestellt ist.

Es ist nicht einzusehen, weshalb darüber hinaus noch weitere Massnahmen vorgesehen werden sollen, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Nachfragemacht der öffentlichen Hand und der Intention des Gesetzentwurfes, Preis und Leistung als Ganzes zu betrachten – vergleiche dazu die Botschaft des Bundesrates.

5. Abgebotsrunden sind, gelinde ausgedrückt, Ausgangspunkt von Schwierigkeiten. Nach meiner Auffassung sind Verhandlungen zwischen dem Bauherrn und dem Bewerber über Änderungen der Leistungen, der Preise oder die Gewährung von Preisnachlass unzulässig. Wenn der Bewerber davon ausgehen kann, dass über Preise und Leistungsinhalte nach Einreichen seines Angebots nicht verhandelt wird, so ist das ganze Vergabe- und Ausführungsprozedere von vornherein klar. Abgebotsrunden sind zu verbieten, weil sie häufig zu einer Bevorzugung von gewissen Anbietern führen. Sie verleiten zu einer unseriösen Ausarbeitung der Angebote, da mit Preisnachlässen spekuliert wird. Abgebotsrunden fördern zudem die sogenannten Scheinangebote, welche volkswirtschaftlich schädigend sind.

Im weiteren führen Preisreduktionen sehr häufig zu einer Verminderung der Qualität und zu Überschreitungen der Kostenanschläge. Selbstverständlich sollen offensichtliche Rechnungsfehler korrigiert werden dürfen, und auch bei Varianten-vorschlägen muss, gemäss gängiger Praxis, mit den Leuten gesprochen werden.

Ich befürchte, dass mit der Einführung der gesetzlichen Möglichkeit von Abgebotsrunden der Willkür, den Unregelmässigkeiten und der Unfairness Tür und Tor geöffnet werden.

Ich frage die Befürworter der Abgebotsrunden an, Herr Piller, wie sich ihre Position zum Gebot der Vertraulichkeit oder gar zum oft hochgehaltenen Datenschutz verhält, denn in der Praxis führen Abgebotsrunden zu einem «Offertenstriptease». Ein Bewerber muss aber davon ausgehen können, dass seine Eingabe vertraulich behandelt wird. Aus der Praxis wissen Sie – das ist bei der Gemeinde, beim Kanton und beim Bund so –: Der Herd, das Leck, entsteht, wenn es beim Einreichen von Offerten zu Problemen, zu Korruptionsfällen, zu Ungleichbehandlungen und zu Wettbewerbsverzerrungen kommt, in dem Moment, da Abgebotsrunden ins Spiel kommen.

Aus all diesen Gründen und als Konsequenz daraus möchte ich Ihnen schmackhaft machen, der WAK zuzustimmen und solche Abgebotsrunden grundsätzlich zu verbieten, damit wir bei den grossen Vorhaben, wo es um viel Geld geht, von Anfang an Ordnung haben, und nicht, wie Kollege Danioth gesagt hat, eine «Aufforderung zum Tanz» machen.

Rhyner Kaspar (R, GL): Ich bitte Sie, dem Antrag der WAK zuzustimmen. Er enthält in nur sechs Zeilen die einzige praktikable Lösung.

Ich kann aus reicher Erfahrung sprechen. Seit über zwanzig Jahren habe ich Gelegenheit, Aufträge der öffentlichen Hand zu vergeben. Es geht da, zusammen mit dem Nationalstrassenbau, um eine Summe, die die Milliardenengrenze weit übersteigt.

Und gleich am Anfang muss ich deutlich sagen, dass Abgebotsrunden unseriös sind. Wenn sie in einer Ausschreibung bereits deklariert sind, wenn man weiss, dass sie von Gesetzes wegen gemacht werden müssen, trifft das zu, was Herr Bisig gesagt hat: Man kann, um es einmal zu probieren, auf hohem Niveau ansetzen und sich dann an die effektiv erforderliche, gewünschte oder durch die Marktlage vorgeschriebene Höhe «heransprechen». Im Dialekt sagen wir: «Mi chu sich uf e Priis hareshnure.»

Der Antrag der WAK sagt es so gut: «Verhandlungen dürfen jedoch geführt werden über die Vollständigkeit des Angebots, über technische Fragen oder bei Variantenvorschlägen.» Auf das Wort «dürfen» könnte man hier sogar verzichten. Aus ebenfalls jahrelanger Erfahrung weiss ich, dass Gespräche geführt werden müssen; wir sprechen ja nicht von kleinen Bauaufträgen. Wir befinden uns «im Vorhof» der Neat und bereits «im Vorzimmer» der «Bahn 2000», also von Aufträgen in Millionen- und Milliardenhöhe. Gespräche müssen geführt werden. Auch die Anbieter haben ein Bedürfnis nach Gesprächen. Gespräche müssen geführt werden, weil die Ausschreibungsunterlagen sehr oft ungenau sind oder weil zumindest Interpretationsdifferenzen vorhanden sind, die bereinigt werden müssen.

Ich belege das anhand des Beispiels eines grossen Tunnelbaus. Der steht ja nicht mitten in einem Dorf, sondern im freien Feld. Da braucht es Erschliessungen – Zufahrten, Strom, Wasser – und Unterkünfte für viele hundert, ja oft für 2000 oder 3000 Arbeiter. Diese Anlagen müssen erstellt und irgendwie bezahlt werden.

Nun kann die Ausschreibung so sein, dass für diese Bauinstallationen ein Pauschalpreis verlangt wird, also eine Pauschale mit der Auflistung der verschiedenen Unterpositionen, oder man kann die Installation, um beim Tunnelbau zu bleiben, in den Laufmeterpreis einrechnen. Denn der Laufmeterpreis ist beim Tunnelbau oft das einzige, was ganz genau berechnet werden kann. Man kennt die Länge von Anfang an.

Nun sind die Interpretationsmöglichkeiten einer Offerte aber oft so gross, dass man Positionen in den Laufmeterpreis einrechnen oder das Gesamte pauschal offerieren kann. Letzteres wird sehr oft gemacht: Man gibt eine hohe Pauschale ein, um

dann variieren zu können. Ich sage das als Praktiker. Wenn man aber weiss, dass Submissionen mit Abgebotsrunden verbunden sind, baut man – das sage ich aus eigener Erfahrung – sehr oft bewusst offensichtliche Fehler ein, nur um ins Gespräch zu kommen. Via diese Fehler kann man sich dann auf dem erwünschten Preisniveau finden. Diese Varianten und diese Möglichkeiten unterstützen Sie, wenn Sie Abgebotsrunden einbauen.

Es trifft auch nicht zu, dass der Bund teurer baut. Auch das weiss ich aus jahrzehntelanger Erfahrung, notabene auch als früherer Bauunternehmer. Die öffentliche Hand – Bund, Kantone, Gemeinden – baut nicht teurer, sofern nicht ein übertriebener Standard verlangt, gewünscht oder gefordert wird – und dies findet meistens schon in der Submission statt. Wenn die Massstäbe die gleichen sind wie in der ganzen Eidgenossenschaft, bauen weder die Kantone noch der Bund teurer.

Ein Argument, das von Kollega Piller für die Abgebotsrunde vorgebracht wurde, ist total unhaltbar. Sie haben gesagt, die Unternehmer in der Westschweiz hätten um 30 Prozent tiefere Angebote eingeben können. Ich ersetze das Wort «können» mit «müssen»! Auch hier ist die Regel, wonach die Nachfrage den Preis bestimmt, gang und gäbe. Die Unternehmer haben nicht aus Nächstenliebe 30 Prozent tiefer offeriert. Sie mussten wegen der Marktlage tiefer eingeben – nicht kostendeckend. Aus eigener Erfahrung kann ich sagen, dass man ab und zu einen Auftrag einholt, nur um die Belegschaft zu erhalten. Die Konkurse in unserem Land, gerade auch in der Baubranche, dürften da Bände sprechen.

Wenn man von vornherein weiss, dass eine Abgebotsrunde vorgesehen ist, ist der Wille – oder das Muss –, den marktgerechten Preis von Anfang an einzusetzen, nicht vorhanden. Ich brauche auch hier das Wort «Vetterliwirtschaft». Man kann sich sehr wohl gut arrangieren, um dann nach mehr als einer Gesprächsrunde auf den gewünschten «Level» einzuschwenken. Ich ersuche Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Er ist die einzige praktikable Lösung, beinhaltet keine Unzulänglichkeiten oder reduziert sie mindestens auf das geringstmögliche Mass.

Piller Otto (S, FR): Ich wurde schon mehrmals angesprochen. Ich möchte doch auf drei Argumente kurz eintreten.

1. Herr Büttiker, Sie haben den Zuckerbeschluss erwähnt. Darf ich Ihnen sagen, dass wir hier wirklich legiferieren, um dem Gatt-Agreement zu genügen? Bis heute haben wir kein Abspracheverbot gehabt. Warum wollen wir es denn jetzt einführen? Das Gatt lässt ja das weiterhin zu. Das ist ja gerade das Umgekehrte dessen, was Sie sagen. Wir führen etwas ein, das wir nicht einführen müssen!

2. Man zitiert jetzt die EU. Bitte schauen Sie doch einmal die EU-Richtlinien an. Zeigen Sie mir eine Richtlinie, wo das enthalten ist! Die EU-Kommission hat in gewissen Bereichen eine Empfehlung abgegeben. Aber ich betone noch einmal: Die EU hat ein weit griffigeres Kartellgesetz. In der EU werden Kartellverfehlungen – wir haben das beim Zementkartell bereits gesehen – geahndet und mit Bussen belegt. Bei uns in der Schweiz existiert das nicht.

3. Herr Rhyner, Ihnen möchte ich doch noch sagen: Sie sprechen von Konkursen in der Baubranche. Ich meine, in der Baubranche haben wir auf der einen Seite – ich kenne einige solcher Fälle – eine Überkapazität. Zweitens haben wir einige Baumeister, die sich auch verspekuliert haben, die das grosse Geld über Immobilienspekulationen verdienen wollten. Das war sehr oft der Grund eines Konkurses.

Ich war selber auch in einer Behörde und habe einige Male Arbeiten vergeben. So einfach liegen die Dinge nicht, und so heil ist diese Welt nicht! Ich kann Ihnen sagen: Wir mussten immer Abgebotsrunden durchführen. Warum? Wenn es um kleinere Vergabungen geht, Schulhausbau usw., und wenn die Konjunktur wieder anzieht, Herr Rhyner, wird es künftig auch wieder so sein, dass sich diese Unternehmer irgendwo in einem Restaurant im «hinteren Stübli» treffen, dort Absprachen vornehmen und dann die Offerten untereinander abstimmen. Da ist es doch äusserst wichtig, dass man als Institution, die einen Auftrag vergeben muss – sei das ein Gemeinderat, sei das eine Einkäuferorganisation innerhalb der kantonalen Verwaltung oder

der Bundesverwaltung –, diese Diskussionen und diese Abgebotsrunden durchführen kann. Ich sehe nicht ein, warum man ein Verbot einführen muss. Das sehe ich schlicht nicht ein.

Ich möchte Sie bitten, dem Bundesrat zuzustimmen. Der Antrag Daniöth hat einfach einen Schönheitsfehler: Das «und» sollte durch ein «oder» ersetzt werden, dann wäre er goldrichtig. Aber mit diesem «und» wird es schon noch einige Probleme geben. Es würde mich interessieren, wie der Bundesrat zum Antrag Daniöth steht.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Diese Frage erscheint mir in der Tat wichtig, und ich habe jetzt gut zugehört, was Sie alle, zum Teil aus persönlicher Erfahrung, gesagt haben. Ich muss sagen, dass es einfach allem widerspricht, was ich in 23 Jahren Wirtschaftsleben selber erlebt habe.

Es ist Herrn Büttiker in der Tat zuzustimmen, dass das Gatt uns nicht zu Verhandlungen zwingt. Das ist in diesem Sinne eine Neuerung; auf der anderen Seite ist es ja etwas, was wir innenpolitisch regeln müssen und wollen, auch in den Verordnungen des Bundes. Was wir hier beschliessen, ist nachher auch verbindlich. Deshalb müssen wir das so beschliessen, wie es für den Bund am besten ist. Es kann nicht immer verhandelt werden, sondern nur, wenn die beiden Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b zutreffen, allerdings eben alternativ. Es ist deshalb nicht zu befürchten, dass zahllose Verhandlungsrunden das öffentliche Beschaffungswesen lahmlegen. Die Verwaltung wird diesen Mehraufwand, wenn er nicht wirklich nötig ist, auch nicht auf sich nehmen.

Ich meine doch, dass es keinen Anlass gibt, dem Bund Preisverhandlungen zu verunmöglichen. Ich wiederhole noch einmal: Es ist bekannt, dass der Bund teuer einkauft. Hier teile ich die Meinung von Herrn Rhyner nicht. Es geht jedoch nicht nur um das Bauen, es geht auch um alle anderen Beschaffungen. Es kann um teure technologische Beschaffungen gehen. Ich gebe Ihnen ein kleines Beispiel: Ich musste mir von einem Nationalrat sagen lassen, wir bzw. das Amt für Bundesbauten hätten kürzlich in einer Anlage für den Ortskampf viel zu teure Kubikmeteransätze für Beton bezahlt. Leider musste ich ihm recht geben.

Eine staatstragende Partei hat Vorschläge gemacht, wie man das Bundesfinanzdefizit eingrenzen könnte; Herr Schüle weiss, wovon ich spreche. Sie hat Massnahmen vorgeschlagen, mit denen man beim öffentlichen Beschaffungswesen leicht 400 Millionen Franken hereinholen könnte, um das Budget zu kürzen. Ich muss Ihnen sagen: Wenn Sie uns das Instrument nicht geben, um solche Dinge zu versuchen, können wir sie leider nicht realisieren. Ich bin der Meinung, dass hier viel zu holen ist, gebe aber auch zu, dass dies von Beamten und Fachleuten viel erfordert, denn sie müssen bei diesem Verhandeln über die richtigen Fachkenntnisse verfügen. Sonst hat Herr Rhyner recht, dass man dies und jenes verschieben kann. Wir müssen auch schauen, dass wir entsprechend fähiges Personal haben.

Es wurde das böse Wort vom «Basar» gebraucht, aber der Basar ist doch die Urform der Wirtschaft, dort kommen Angebot und Nachfrage ins Gleichgewicht; das ist das wirtschaftliche Leben, das tägliche Brot des Unternehmers. Ich habe immer Mühe, wenn man «in Sonntagsreden» vom Wettbewerb als Grundlage unseres Wirtschaftssystems spricht, und kaum kommt der Wettbewerb daher, so schlägt man sich in die Büsche. Ich habe auch noch nie erlebt, dass man nicht das Gemeinwohl vorschützt, wenn der Wettbewerb eingeschränkt werden soll. Dann ist es angeblich immer für den Bund viel billiger, für die Qualität viel besser. Wenn Sie «in Sonntagsreden» Adjektive wie «fairer», «angemessener» oder «guter, tragbarer» Wettbewerb hören, müssen Sie immer vorsichtig sein; dann ist meist ein als Gemeinwohl verbrämtes Stück Protektionismus darin verpackt. Das ist sogar so, wenn grosse Politiker, wenn grosse Kontinente und Wirtschaftsblöcke miteinander verhandeln.

Das Verhandeln ist doch das absolut Normale im Wirtschaftsleben, man muss es halt beherrschen und können. Solange es Preisabsprachen gibt, die auch beim «Znüni» oder Kaffee vor sich gehen, muss hier ein gewisses Gegengewicht gegeben werden.

Ich höre auch immer wieder das Argument, dann würden alle sehr hoch anbieten. Dann bieten sie halt! Wenn der Fachmann bei der Verwaltung das erkennt, kann er herunterhandeln. Man könnte sich auch vorstellen, dies in der Verordnung etwas zu konkretisieren: Man könnte sagen, dass nur die fünf günstigsten Offerten in die weitere Abgebotsrunde kommen; es gibt da durchaus Möglichkeiten.

Es gibt auch die Möglichkeit, nochmals auszuschreiben, wie Herr Rüesch mir dies einmal sagte. Das sind jedoch alles Dinge, die verzögern. Machen Sie es doch einfacher und so, wie es in der gesamten Wirtschaft, überall, üblich und richtig ist.

Ich habe schon auf dieses Element hingewiesen und meine immer noch, dass es wichtig ist. Das kann auch schweizerischen Unternehmen dienen, die in Konkurrenz zu ausländischen Firmen aus zum Teil billigeren Ländern stehen. Ich bitte Sie einfach, das mit zu überlegen. Weiter darf ich als Bundesrat, der hier das Credo des Freihandels vertreten muss, nicht gehen.

Wir wollen für Verhandlungen ein faires und transparentes Verfahren schaffen, das in jedem Fall schriftlich sein muss; es sollen alle verbliebenen Anbieter gleich behandelt werden. Weil das detailliert festgelegt ist, gibt es keinen Anlass zur Vermutung, dass es zu Korruption, Amtsmissbrauch usw. kommen könnte. Wer ein Amt missbrauchen will, kann das unter jedem Regime tun. Ich hätte noch mehr Bedenken, wenn man unter einem Regime, das nach dem Motto «c'est à prendre ou à laisser» funktioniert, das eine oder das andere machen könnte.

Es ist einige Male das EU-Problem angeführt worden. Für mich ist in ordnungspolitischer Hinsicht nicht alles, was die EU tut, immer das letzte Vorbild. Das muss ich Ihnen sagen. Hier gibt es einen Handlungsspielraum, den auch die EU nutzt. Die EU-Kommission hat zwar in einer Erklärung zu den Vergaberichtlinien Verhandlungen über den Preis als nicht zweckmässig erklärt. Das ist richtig. Diese Erklärung hat aber keine eigene Rechtskraft, sondern nur den Status einer Empfehlung. In ihrem Richtlinienrecht kennt die EU ebenfalls ein sogenanntes Verhandlungsverfahren. Dieses kann unter gewissen Bedingungen bei allen Aufträgen gewählt werden. Diese Bedingungen sind weniger restriktiv als die Fälle der freihändigen Vergabe nach Gatt-Übereinkommen. Das ist zuzubilligen. Bei diesem Verfahren gibt es zum Teil keine Ausschreibungen, und es darf direkt mit einem oder mehreren Anbietern auch über den Preis verhandelt werden. In den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation kann dieses Verhandlungsverfahren sogar in der EU bei jeder Vergabe angewendet werden, und das scheint mir wichtig.

Im Moment ist bei uns dieser Bereich noch nicht eingebaut. Im Bereich der Eisenbahnen und der Telekommunikation muss die Schweiz mit der EU bilateral verhandeln. Aber dort – wenn das einmal kommen sollte – ist die Möglichkeit, verhandeln zu können, ganz entscheidend, und zwar insbesondere bei Bahnen, bei technischen Einrichtungen, bei der Elektronik usw. Wenn Sie unseren SBB und der PTT-Telecom diese Möglichkeit im Verhältnis zu europäischen Mitkonkurrenten nicht geben, haben sie als Einkäufer nicht die gleich langen Spiesse wie andere, müssen sich aber in einem freien Markt bewähren. Sie sind dann, wem immer auch die Beteiligung gehört, in einem freien Markt tätig und müssen die entsprechende Flexibilität haben.

Die Diskussion hat mich nicht überzeugt. Wir reden immer von Deregulierung, Markt, Wettbewerb, Vitalisierung, und das erste Charakteristikum jedes Wirtschaftens ist, dass die Preise, zumindest aus der Sicht des Abnehmers, «nicht heilig» sind. Das habe ich auch lernen müssen.

Zum Antrag Danioth: Absatz 1 schränkt mehr ein, als das Gatt es verlangt, weil Verhandlungen immer angekündigt werden müssen. Absatz 2bis könnte sich sogar als Gatt-widrig erweisen, weil in diesen Fällen nach dem Gatt-Übereinkommen das Erfordernis der Ausschreibung immer besteht. Wenn Sie diesen Kompromiss beschliessen, werden die Fachleute des Departementes diese Frage noch näher prüfen.

Zum Antrag an sich: Ich selber würde die bundesrätliche Fassung eindeutig vorziehen, weil das «oder» viel mehr Spielraum gibt. Ich muss aber sagen, dass mir der Antrag Danioth in die-

sem Sinne lieber wäre als der Antrag der Kommission. Aber ich meine doch, Sie sollten den Mut haben, die bundesrätliche Fassung zu beschliessen.

Es ist ganz klar, dass nach Absatz 1 gemäss Antrag Danioth – «... kein Angebot als das nach Artikel 21 Absatz 1 wirtschaftlich günstigste erscheint» – ein relativ breiter Ermessens- und Interpretationsspielraum bestünde, der sicherlich in Richtung von mehr Wettbewerb genutzt werden könnte. Wenn ich das so lese, könnte ich mir sogar vorstellen, dass durch diese Aussage ein gewisser Druck bestehen könnte, nicht einfach hoch einzusteigen, sondern mit der ersten Eingabe doch etwas tiefer anzufangen, und das würde an sich für diesen Antrag sprechen.

Gegen die Buchstaben a, b und c in Absatz 1bis habe ich gar nichts, im Gegenteil. Aber hier stellt sich die Frage der Gatt-Konformität. Es scheint, dass sich die Fachleute meines Amtskollegen in dieser Frage noch keine abschliessende, eindeutige Meinung bilden konnten.

In diesem Sinne bitte ich Sie, den Mut zu etwas Wettbewerb zu haben, zu unserer Marktwirtschaft zu stehen und nach Möglichkeit dem Bundesrat zuzustimmen. Sollten Sie das nicht können, wäre mir der Antrag Danioth lieber als die Fassung der Kommission.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag Danioth	25 Stimmen
Für den Antrag Piller	9 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag Danioth	22 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	15 Stimmen

Art. 21

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2bis (neu)

Für den Zuschlag kann der Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Umwelt- und Sozial-schutzes, verlangt werden. Vorbehalten bleiben die von der Schweiz eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen.

Abs. 3

Der Zuschlag kann, unter Vorbehalt von Absatz 2bis, auch ausschliesslich nach dem Kriterium

Art. 21

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2bis (nouveau)

L'adjudication peut être liée à la condition que les prescriptions légales, notamment celles qui concernent la protection de l'environnement et la protection sociale soient respectées. Les engagements internationaux de la Suisse demeurent toutefois réservés.

Al. 3

Sous réserve de l'alinéa 2bis, l'adjudication peut se faire exclusivement selon le critère du prix le plus bas.

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Artikel 21 regelt die Zuschlagskriterien, also neben dem Preis auch Termin, Qualität usw. Diese Kriterien sind in der Ausschreibung entsprechend ihrer Bedeutung aufzuführen.

Ich habe vorweg die Fahne zu korrigieren. Es hat bei der Nummerierung einen Fehler gegeben. Wir haben Absatz 2 des bundesrätlichen Entwurfes unverändert gelassen. In der Spalte «Kommission des Ständerates» sollte stehen: «2bis» Dann wird in der Spalte «Kommission des Ständerates» aus Absatz 4 Absatz 3. Der entspricht dem bundesrätlichen Antrag mit einer Abänderung. In dieser Abänderung hat es noch einmal einen Fehler, es sollte heissen: «.... unter Vorbehalt von Absatz 2bis.» Das zur Fahne.

Die Thematik habe ich in der allgemeinen Debatte aufgegriffen. Es geht darum, dem Prinzip der gleich langen Spiesse nun eben dort zum Durchbruch zu verhelfen, wo der Staat im Umwelt- und Sozialbereich vor allem, aber auch in anderen Regelungsbereichen gewisse Standards vorschreibt. So sollen diese von allen Anbietern eingehalten werden müssen, von inländischen wie von ausländischen. Zwar betrifft unsere Regelungsmöglichkeit nur den Ort der Leistung. Aber ohne einen solchen Zusatz besteht die Gefahr – ich habe es gesagt – der Selbstdiskriminierung.

Wir haben zusammen mit dem Bundesamt für Aussenwirtschaft eine mit dem Gatt-Übereinkommen verträgliche Lösung gesucht, wie wir diese Zielsetzung verwirklichen können. Wir haben eine stringenter Lösung diskutiert. Aber da wären wir eben in handels- und völkerrechtliche Schwierigkeiten gekommen. Das Ergebnis finden Sie auf der Fahne. Es soll für den Zuschlag der Nachweis verlangt werden können, dass eben die gesetzlichen Vorschriften – insbesondere im Bereich des Umwelt- und Sozialschutzes – erfüllt werden.

Ich bitte Sie, diesem Antrag – der letztendlich in der Kommission unbestritten war – zuzustimmen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Wir sind der Meinung, dass dieser Zusatz an sich nichts bringt, was nicht schon von Gesetzes wegen gelten würde. Aber er weckt Erwartungen, die nicht erfüllt werden können.

Wenn auf dem Territorium der Schweiz Leistungen erbracht werden, sind sämtliche gesetzlichen Auflagen zu erfüllen, nicht nur Umwelt- und Sozialschutz. Das gilt auch ohne Erwähnung im Bundesgesetz. Aber unter dem Blickwinkel der Diskriminierung ausländischer Anbieter kann es Gatt-widrig sein, wenn von diesen bei der Produktion im Ausland die Einhaltung schweizerischer Standards verlangt wird, auch wenn dabei das Prinzip der Gleichwertigkeit zur Anwendung kommen könnte. Faktisch würde das heissen, dass die Schweiz ihre gesetzlichen Auflagen ins Ausland transportiert; das ist für die Vertragsstaaten nicht akzeptabel.

Hier wird der Vorbehalt von völkerrechtlichen Verpflichtungen gemacht; das wäre der Gatt-Vertrag selber. Das hat ohnehin zur Folge, dass die Bestimmung für die ausländischen Anbieter kaum zur Anwendung kommen kann, weil sie im Widerspruch zum Gatt-Abkommen steht.

So meine ich, dass dieser ergänzte Artikel nicht mehr aussagt, als was ohnehin gilt. Aber er könnte von den Erwartungen her wahrscheinlich Illusionen fördern. Ich wehre mich hier nicht mit aller Vehemenz dagegen; das soll der Zweitrat noch einmal anschauen.

Ich halte den Antrag für unnötig und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dem Bundesrat zustimmen könnten.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2

Angenommen – Adopté

Abs. 2bis, 3 – Al. 2bis, 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

23 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Art. 22–25

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 26–28

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 29

Antrag der Kommission

Einleitung, Bst. a–d

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Bst. e

Streichen

Art. 29

Proposition de la commission

Introduction, let. a–d

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Let. e

Biffer

Art. 30–35

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Bei den Artikeln 26–35 (5. Abschnitt) geht es um das Verfahren und den Rechtsschutz. Es wird ein Rechtsmittelverfahren eingeführt und der Rechtsschutz verbessert. Die Kommission hat sich dem Konzept des Bundesrates angeschlossen. Sie schlägt nur bei Artikel 29 eine kleine Modifikation vor, die sich aus der Streichung von Artikel 10 ergibt.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 36–38

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

32 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

94.087

Doppelbesteuerung. Abkommen mit Indien Double imposition. Convention avec l'Inde

Botschaft und Beschlussentwurf vom 3. Oktober 1994 (BBI V 225)
Message et projet d'arrêté du 3 octobre 1994 (FF V 221)

Flückiger Michel (R, JU) unterbreitet im Namen der Aussenpolitischen Kommission (APK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Schweiz und Indien führten ab 1958 Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Wegen der unterschiedlichen Abkommenspolitik der beiden Länder und der harten Haltung Indiens gegenüber den Industrieländern schritten die Verhandlungen nur langsam voran. In den letzten zehn Jahren konnte jedoch eine Annäherung zwischen den beiden Staaten erzielt werden.

Gatt/Uruguay-Runde. Gesetzesänderungen. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen

Gatt/Cycle d'Uruguay. Modification de lois. Loi fédérale sur les marchés publics

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.080-17
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.12.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1166-1178
Page	
Pagina	
Ref. No	20 025 132